

primärrechtliche Zielvorgaben – eine Abwägung zu Gunsten oder zu Lasten eines anderen Rechtsgutes erfolgen kann, und unter welchen Voraussetzungen sich welches Rechtsgut durchsetzt. Eine Klarstellung auf europäischer Ebene wäre sicherlich gewinnbringend, um mehr Rechtssicherheit für die Wirtschaft im Ganzen und die Energiewende im Besonderen zu erlangen. ●

EuGH 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19:  
Schlussanträge der Generalanwältin ([Link](#)),  
Urteil des Gerichtshofs ([Link](#)).

### Außergewöhnliche Entscheidung

## Deutsches Urteil pro Klimaschutz

Die nicht alltägliche Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, dass die Generationengerechtigkeit im Sinne der Kläger berücksichtigt werden muss, hat Folgen für das deutsche Klimaschutzziel 2030: Es muss nachgeschärft werden.

Deutschland muss nacharbeiten. In einer Entscheidung vom 24. März 2021 verpflichten die Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts die Bundesregierung dazu, das Klimapaket nachzubessern. Konkret geht es darum, dass die Regelungen des deutschen Klimaschutzgesetzes über die nationalen Klimaschutzziele bis 2030 mit den Grundrechten unvereinbar sind, da ausreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.

Das deutsche Klimaschutzgesetz verpflichtet dazu, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 zu mindern und legt durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen die bis dahin geltenden Reduktionspfade fest (§ 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Klimaschutzgesetz in Verbindung mit Anlage 2).

Die Verfassungsrichter können zwar nicht feststellen, dass der Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen gegen seine grundrechtlichen Schutzpflichten, die Beschwerdeführenden vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen oder gegen das Klimaschutzgebot des Artikel 20a Grundgesetz verstoßen hat, dennoch seien die zum Teil noch sehr jungen Beschwerdeführenden durch die



Mag. Christoph Haller MSc (WKÖ)  
[christoph.haller@wko.at](mailto:christoph.haller@wko.at)

angegriffenen Bestimmungen aber in ihren Freiheitsrechten verletzt. Es gehe also um Generationengerechtigkeit.

Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 und somit auf junge und zukünftige Generationen. Die notwendigen Minderungen müssten, so das Gericht, dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden, um mit dem „Paris-Ziel“ kompatibel zu sein. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten sei praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Zu dem danach gebotenen rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität reichen die gesetzlichen Maßgaben für die Fortschreibung des Reduktionspfades der Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2031 nicht aus. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln bzw. nachzuschärfen.

Anmerkung: Die deutsche Bundesregierung hat bereits auf das Urteil reagiert. Das Klimaschutzgesetz wird verschärft: Bereits 2045 soll Deutschland klimaneutral sein.

[Link](#) zum Urteil BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270



Mag. André Buchegger (WKÖ)  
[andre.buchegger@wko.at](mailto:andre.buchegger@wko.at)